



Institut für den sozialen Wohnbau
Istituto per l'edilizia sociale
Istitut por le frabichè sozial

(Dem Amt vorbehalten)	
Prot. am	eingereicht am
PROT.-NR.	GESUCH NR.

FLÜCHTLINGE – Gesuch um Zuweisung

Art. 36 D.LH. Nr. 27/2023 i. g. F.

ERSATZERKLÄRUNG ANSTELLE EINER BESCHEINIGUNG UND DES NOTORIETÄTSAKTES
(Art. 46 und 47 D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 i. g. F.)

DER/DIE ANTRAGSTELLENDEN
(NACHNAME u. Vorname)

Steuernummer, Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich

geboren am in, Prov./Staat

ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG UND IM BEWUSSTSEIN DER VON ART. 75 UND 76 DES DPR 445/2000 VORGESEHENEN FOLGEN IM FALL VON FALSCHERKLÄRUNGEN FOLGENDE DATEN:

I) ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- ☐ Mir wurde von der Territorialkommission für die Zuerkennung des internationalen Schutzes der Schutzstatus (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) zuerkannt.
- ☐ Das gesamte Verfahren für die Anerkennung des internationalen Schutzstatus wurde in der Provinz Bozen abgewickelt und ich habe mich durchgehend während der gesamten Dauer des Verfahrens regulär in der Provinz Bozen aufgehalten.
- ☐ Ich wohne oder arbeite seit weniger als fünf Jahren in Südtirol.
(Wohnt oder arbeitet der/die Antragsteller/in bereits seit mehr als fünf Jahren in Südtirol, so muss ein Gesuch um Zuweisung einer Mietwohnung des sozialen Wohnbaues eingereicht werden.)

II) ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- ☐ Ich gehöre den BESONDEREN SOZIALEN KATEGORIEN an und werde von folgendem Dienst betreut:
Kontaktperson:
(Dem Gesuch ist eine Stellungnahme des betreuenden Dienstes beizulegen.)
- ☐ Ich habe das 65. Lebensjahr bereits vollendet und gehöre der Kategorie „Senioren“ an.
- ☐ Ich habe eine Invalidität von mindestens 74 Prozent.
- ☐ Wir sind eine Familie mit minderjährigen Kindern und ich oder mein Partner/meine Partnerin gehen einer Erwerbstätigkeit nach. ☐ ja ☐ nein



III) WOHSITZ UND ARBEITSPLATZ

Ich bin in der PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL regulär ansässig und zwar
seit

Wohnsitzgemeinde, Postleitzahl,

Straße und Hausnummer,

Telefon, E-Mail

Zivilstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Partnerschaft
☐ Nichteheliche Lebensgemeinschaft (im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016)
☐ getrennt* ☐ geschieden* ☐ verwitwet
(* Vollständige Kopie des Trennungs- bzw. Scheidungsurteils beilegen.)

Ich habe die STAATSANGEHÖRIGKEIT.
(Im Fall der Zuweisung ist die Kopie einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung aller Familienmitglieder vorzulegen.)

Ich habe mich folgender Sprachgruppe zugehörig erklärt oder zugeordnet:

☐ deutsch ☐ italienisch ☐ ladinisch

Im Fall einer Zuweisung muss die gültige Bescheinigung über die Zugehörigkeit oder Zuordnung zu einer der Sprachgruppen im Original vorgelegt werden.

☐ Ich arbeite seit bei:

ARBEITGEBER

GEMEINDE ARBEITSPLATZ

Wahl der Sprache im Schriftverkehr: ☐ deutsch ☐ italienisch

Mitteilungen

☐ **mittels E-MAIL:**
Ich ersuche, dass die Kommunikation mit dem Wohnbauinstitut bzgl. der gesamten
Verwaltungsverfahren ausschließlich über die von mir angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse
(PEC) oder einfache E-Mail-Adresse (PEO) erfolgt. Die Adresse wird für die Dauer der
Verfahren aktiv bleiben bzw. ich werde eine Änderung der E-Mail-Adresse unverzüglich
mitteilen. Ich erkläre, mir bewusst zu sein, dass die Übermittlung und der Empfang der
Mitteilungen nicht garantiert ist, wenn die angeführte E-Mail-Adresse keine zertifizierte
Email-Adresse (PEC) ist und dass das Wohnbauinstitut im Falle einer fehlgeschlagenen
Kommunikation, welche nicht direkt auf das Wohnbauinstitut zurückzuführen ist, von
jeglicher Verantwortung befreit ist. (Legislativdekret 7. März 2005 Nr. 82, Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe v)-bis, Absatz 1-ter und Artikel 3 bis Absatz 4-quinquies.)

☐ **an die Wohnsitzadresse (mittels Einschreiben)**

☐ **an folgende Mitteilungsadresse (mittels Einschreiben):**

Herr/Frau,

Gemeinde, Postleitzahl,

Straße und Haus-Nr.



IV) FAMILIENZUSAMMENSETZUNG

In die Wohnung ☐ ziehe ich ALLEINE

(Wenn in der Folge von Familie die Rede ist, so ist darunter der/die Antragstellende zu verstehen. Weiter zu Abschnitt V.)

☐ zieht insgesamt eine Anzahl von PERSONEN ein.

☐ **PARTNER/PARTNERIN**
(NACHNAME u. Vorname)

(Als Partner/Partnerin ist der Ehepartner / die Ehepartnerin, die Person, die mit der antragstellenden Person durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden ist, sowie die Person, die sich mit der antragstellenden Person in einer Paarbeziehung befindet und in einer gemeinsamen Wohnung wohnt oder die zugewiesene Wohnung gemeinsam bewohnen will. Als Partnerin/Partner gilt auch die nicht zusammenlebende Person, die mit der antragstellenden Person Kinder hat, sofern letztgenannte nicht die Auflösung des Familienverhältnisses nachweist. Das Gesuch muss zusammen mit dem jeweiligen Partner/mit der jeweiligen Partnerin gestellt werden. Wird die Partnerin/der Partner nicht im Gesuch angegeben, kann sie/er erst nach Ablauf von zwei Jahren ab Beginn des Mietverhältnisses in die Wohnung aufgenommen werden.)

Steuernummer , Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich

geboren am in , Prov./Staat

Mein Partner / meine Partnerin hat die Staatsangehörigkeit.
(Im Fall der Zuweisung ist die Kopie einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.)

Mein Partner/Meine Partnerin hat sich folgender Sprachgruppe zugehörige erklärt oder zugeordnet:

☐ deutsch ☐ italienisch ☐ ladinisch

Zivilstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Partnerschaft
☐ Nichteheliche Lebensgemeinschaft (im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016)
☐ getrennt* ☐ geschieden* ☐ verwitwet
(* Vollständige Kopie des Trennungs- bzw. Scheidungsurteils beilegen.)

Mit mir bereits ZUSAMMENLEBEND: ☐ Ja, seit ☐ Nein
(Wenn nein, Wohnsitzgemeinde angeben.)

WOHNSITZGEMEINDE , Postleitzahl

Strasse und Hausnummer

Prov./Staat

☐ Mein Partner/Meine Partnerin ARBEITET seit bei:

Arbeitgeber

Gemeinde ARBEITSPLATZ



Institut für den sozialen Wohnbau
Istituto per l'edilizia sociale
Istitut por le frabichè sozial

TABELLE A: WEITERE FAMILIENMITGLIEDER*

(Alle weiteren Personen angeben, die in die Wohnung einziehen werden)

NACHNAME UND VORNAME	GEBURTSDATUM	GEBURTSORT	VERWANDSCHAFTS- GRAD	STEUERNUMMER	ZUSAMMENLEBEND SEIT	INVALIDITÄT
					☐ JA ☐ NEIN	☐ JA% ☐ NEIN
					☐ JA ☐ NEIN	☐ JA% ☐ NEIN
					☐ JA ☐ NEIN	☐ JA% ☐ NEIN
					☐ JA ☐ NEIN	☐ JA% ☐ NEIN
					☐ JA ☐ NEIN	☐ JA% ☐ NEIN
					☐ JA ☐ NEIN	☐ JA% ☐ NEIN
					☐ JA ☐ NEIN	☐ JA% ☐ NEIN

(*Ist ein Familienmitglied getrennt oder geschieden, so ist dem Gesuch die vollständige Kopie des Trennungs- bzw. Scheidungsurteils beizulegen. Im Fall der **Anvertraung** von Minderjährigen ist eine vollständige Kopie des Anvertraungsdekretes beizulegen. Wenn im Gesuch ein minderjähriges Kind angegeben ist, nur ein Elternteil mit einzieht und die Eltern nicht verheiratet waren, ist eine Kopie der Maßnahme der Gerichtsbehörde bezüglich des/der Minderjährigen oder die vom Landesgericht homologierte Vereinbarung der beiden Elternteile beizulegen.)

☐ Ich verpflichte mich, die in der Tabelle A angeführten Eltern bzw. Geschwister mit Invalidität von mindestens 74 % in die zugewiesene Wohnung aufzunehmen.



TABELLE B: Schul- und Universitätsbesuch der in der Tabelle A angegebenen Personen bis 25 Jahre

(Die zum Zeitpunkt der Abgabe des Gesuchs bzw. im unmittelbar abgeschlossenen Schuljahr besuchte Schule angeben.)

NACHNAME UND VORNAME	besuchte Schule	Gemeinde und E-Mail-Adresse der Schule	Wohnort während des Studienjahres

Ich bin **ALLEINERZIEHEND** und

(Nur auszufüllen, wenn sich in der Familie ein oder mehrere minderjährige Kinder befinden und der/die Antragstellende mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet war.)

☐ der/die Minderjährige wurde nur von einem Elternteil anerkannt.

(Weiter zu Abschnitt V.)

☐ der andere Elternteil des/der Minderjährigen ist Herr/Frau ,
geboren am in ,
Wohnsitzgemeinde und Anschrift

☐ Herr/Frau , geboren in , am
..... kommt seinen väterlichen / ihren mütterlichen Pflichten nach, in
dem er/sie für den Unterhalt des Kindes aufkommt

Ja ☐

☐ Nein

☐ ich bekomme Unterhaltszahlungen in Form von Unterhaltsvorschussleistungen

Ja ☐ seit ☐ Nein

Die vollständige Kopie des Dekrets (alle Seiten) bzgl. der Regelung der Unterhaltszahlungen muss dem Ansuchen beigelegt werden, sofern vorhanden.

Wurde das Kind vom anderen Elternteil nicht anerkannt oder wurden mit dem anderen Elternteil keinerlei Unterhaltszahlungen vereinbart, wird pro Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein zusätzlicher monatlicher Betrag berechnet. In besonderen und schwerwiegenden Situationen, die hinreichend begründet werden müssen, werden keine Unterhaltszahlungen berechnet.



V) EINKOMMEN UND VERMÖGEN

1) EINHEITLICHE EINKOMMENS- UND VERMÖGENSERKLÄRUNGE (EEVE) – wirtschaftliche Verhältnisse

- ☐ Ich bestätige, dass für alle Mitglieder der Familie die EEVE des Bezugsjahres abgegeben wurde. Außerdem gebe ich mein Einverständnis und verfüge über das Einverständnis der Mitglieder der Familie, dass die entsprechenden, in der EEVE-Datenbank gespeicherten Erklärungen, für dieses Gesuch verwendet werden dürfen.

(Die EEVE muss bereits vor Einreichen des Gesuchs erstellt worden sein. Für die zwischen 1. Januar und 30. Juni eingereichten Gesuche werden die auf das vorletzte Jahr vor dem Jahr der Gesuchstellung bezogenen EEVE berücksichtigt. Für die zwischen 1. Juli und 31. Dezember eingereichten Gesuche werden die EEVE des letzten Jahres vor dem Jahr der Gesuchstellung herangezogen.)

- ☐ Ich lebe ALLEIN.

(Anzukreuzen, wenn der/die Antragstellende derzeit alleine lebt.)

EEVE OHNE EINKOMMEN bzw. UNTER DEM LEBENSMINIMUM (FWL < 1)

(Erklären Sie, wie Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie bestritten haben. Hier können Einnahmen und Geldzuwendungen angegeben werden, die nicht in der EEVE zu erklären sind.)

In den Bezugsjahren der EEVE	
Aktuell	

2) WOHNUNGSVERMÖGEN DER FAMILIENGEMEINSCHAFT

- ☐ Kein Mitglied der Familiengemeinschaft hat ein Eigentums- bzw. ein Miteigentumsrecht oder ein Fruchtgenuss-, Wohn- oder sonstiges Nutzungsrecht an Wohnungen.
- ☐ Kein Mitglied der Familiengemeinschaft hat in den letzten fünf Jahren Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte oder Fruchtgenuss-, Wohn- oder sonstige Nutzungsrechte an Wohnungen abgetreten.
- ☐ Kein Mitglied der Familiengemeinschaft ist an einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt, welche ein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an Wohnungen hat.

(Wenn alle Aussagen zutreffen, weiter zu Punkt 3; sonst Tabelle C ausfüllen.)

TABELLE C: WOHNUNGSVERMÖGEN

(Dem Gesuch ist der vidimierte Grundriss beizulegen; Je nach Situation sind folgende weitere Unterlagen beizulegen: Benützungsgenehmigung oder Erklärung der Gemeinde bzw. Eigenerklärung bezüglich des Alters der Wohnung oder Kopie der Unbewohnbarkeitserklärung.)

Nachname und Name	Art der Immobilie	Standort (Staat, Gemeinde und Adresse)	Art des Rechtes und Eigentums- anteil	Nutz- fläche (netto)	Datum Abtretung
				m ²	
				m ²	
				m ²	



3) VERURTEILUNGEN UND VERBRECHEN HÄUSLICHER GEWALT

Der / die Antragstellende ist, auch mit nicht endgültigem Urteil, wegen einer Straftat häuslicher Gewalt nach den Artikeln 564, 572, 575, 578, 582, 583, 584, 605, 609-bis, 609-ter, 609-quinquies, 609-sexies oder 609-octies des Strafgesetzbuches verurteilt worden.

☐ Ja

☐ Nein

Gegen den Antragstellenden / die Antragstellende wurde im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eine Ersatzstrafe nach Artikel 444 der Strafprozessordnung verhängt.

☐ Ja

☐ Nein

VI) PERSÖNLICHE BEMERKUNGEN

(Zusätzliche Bemerkungen, welche noch gemacht werden möchten. Personen, welche den besonderen sozialen Kategorien angehören, beschreiben hier ihre soziale Lage.)

.....

.....

.....

.....

.....

Rangordnung und Gültigkeit der Gesuche

Die zugelassenen Antragstellenden werden in einer eigenen, für das gesamte Landesgebiet erstellten Rangordnung in chronologischer Reihenfolge entsprechend dem Datum der Vorlage des Gesuchs eingereiht. Bei Erreichen der 5-jährigen Ansässigkeit in der Provinz Bozen wird der Antragstellende von der Rangordnung gestrichen. Ab diesem Zeitpunkt empfiehlt es sich, ein Ansuchen um Zuweisung einer Mietwohnung zum sozialen Mietzins einzureichen.

Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen

Ich verpflichte mich, dem Wohnbauinstitut einen Wohnsitzwechsel und die Änderung der Anzahl der Familienmitglieder innerhalb von 45 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Unwahre oder unvollständige Erklärungen

Ich bin mir bewusst, dass ich mich gemäß Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafbar mache, wenn ich unwahre oder unvollständige Erklärungen abgebe oder Unterlagen vorlege, die gefälscht sind oder nicht mehr der Wahrheit entsprechen.

Ich bin mir weiter bewusst, dass das Gesuch von der Rangordnung ausgeschlossen wird und eine eventuelle Wohnungszuweisung annulliert wird, wenn ich durch die unwahre Erklärung unrechtmäßig einen Vorteil erlangt habe.

Verzicht auf die Zuweisung

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei einem Verzicht auf eine angemessene Wohnung ohne triftigen Grund die Streichung von der Rangordnung erfolgt.

Im Falle einer Zuweisung müssen folgende weiteren Unterlagen vorgelegt werden:

- Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung aller Familienmitglieder
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit oder Zuordnung zu einer der Sprachgruppen, im Original
- Bei Eigentum oder Miteigentum oder Abtretung in den letzten fünf Jahren von Wohnungen, die außerhalb der Provinz Bozen – Südtirol liegen: vidimierter Grundriss der Wohnung/en



und Benützungsgenehmigung oder Erklärung der Gemeinde bzw. Eigenerklärung bezüglich des Alters der Wohnung oder gegebenenfalls Kopie der Unbewohnbarkeitserklärung oder gleichwertige Dokumente

- Bei der Wohnungszuweisung muss der Nachweis über die ordnungsgemäße Zahlung der Miete für die derzeit bewohnte Wohnung erbracht werden, außer es handelt sich um einen unverschuldeten Zahlungsverzug im Sinne des Artikels 2 des Dekretes vom 30. März 2016 des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte.
- Kopie Asylantrag (Questionario C3) und Anerkennungsdekret

Information gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist das Wohnbauinstitut. Die übermittelten Daten werden vom Wohnbauinstitut, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 5/2022 verarbeitet. Die Bereitstellung der Daten ist erforderlich, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und sie kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das beiliegende Informationsschreiben über die EU-Verordnung 2016/679 bezüglich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen zu haben. Änderungen oder Aktualisierungen werden auf der Webseite des Wohnbauinstitutes (www.wobi.bz.it) veröffentlicht.

NUR VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTE GESUCHE WERDEN AUSGEWERTET!

Die Ersatzerklärung kann vor einem Beamten / einer Beamtin des Wohnbauinstitutes oder der Gemeinde unterschrieben werden. **Wird das Gesuch bereits unterschrieben abgegeben bzw. abgeschickt, muss eine Kopie eines gültigen Ausweises des/der Antragstellenden und des Partners / der Partnerin beigelegt werden.**

Unterschrift
DER/DIE ANTRAGSTELLENDEN

Unterschrift
PARTNER / PARTNERIN

.....

.....

Unterschrift
**DES SACHWALTERS / DER
SACHWALTERIN**

.....

Dem Amt vorbehalten

Vor dem Beamten / der Beamtin
unterschrieben:

JA ☐ NEIN ☐

Datum:

Vor dem Beamten / der Beamtin
unterschrieben:

JA ☐ NEIN ☐

(Unterschrift Beamte/Beamtin)



LISTE DER UNTERLAGEN, DIE DEM GESUCH BEIGELEGT SIND

- ☐ Wenn ein bereits unterschriebenes Gesuch abgegeben bzw. abgeschickt wird: Kopie der Identitätskarte des/der Antragstellenden, des Partners / der Partnerin
- ☐ Für Antragstellende, die den besonderen sozialen Kategorien angehören: Stellungnahme des betreuenden Dienstes
- ☐ Für getrennte oder geschiedene Antragstellende oder Familienmitglieder: vollständige Kopie des Trennungs- bzw. Scheidungsurteils
- ☐ Für alleinerziehende Antragstellende: vollständige Kopie der Maßnahme der Gerichtsbehörde bezüglich des/der Minderjährigen bzw. der vom Landesgericht homologierten Vereinbarung beider Elternteile, sofern vorhanden
- ☐ Im Fall der Anvertrauung von Minderjährigen: vollständige Kopie des Anvertrauungsdekrets
- ☐ Bei Invalidität: Befund des Ärztekollegiums mit Angabe des Prozentsatzes der Invalidität oder Dekret der Anerkennung der Invalidität mit Angabe der Rentenkategorie
- ☐ Für Personen, die einen Rollstuhl oder ähnliche Hilfsmittel benötigen: fachärztliches Zeugnis

ABGABE GESUCHE

Das Gesuch kann das ganze Jahr über beim Wohnbauinstitut oder bei der jeweiligen Gemeinde abgegeben werden. Es muss ordnungsgemäß ausgefüllt, unterschrieben und mit der Kopie eines gültigen Erkennungsdokumentes versehen sein!

Abgabe beim Wohnbauinstitut

- per Post: Bozen, Mailandstraße 2 – Meran, Piavestraße 12/b – Brixen, Romstraße 8
- per E-MAIL (**Eine einzige PDF-Datei** des Gesuchs mit Kopie eines gültigen Ausweises)
 - für Gesuche der Gemeinde Bozen: bz.gesuche@wobi.bz.it
 - für die Gesuche aller anderen Gemeinden: gesuche@wobi.bz.it
- per PEC-MAIL (**Eine einzige PDF-Datei** des Gesuchs mit Kopie eines gültigen Ausweises)
 - zu übermitteln an: zuweisung.assegnazione@pec.wobi.bz.it

Nur in Ausnahmefällen und nach erfolgter Terminvereinbarung kann das Gesuch persönlich im Amt abgegeben werden:

- Website www.wobi.bz.it
- Bozen: 0471/906 - ...671,...698, ... 679, ...605, ...707.
- Meran: 0473/253525
- Brixen und Bruneck: 0472/275611

Nachreichung von Unterlagen: zuweisung@wobi.bz.it

Abgabe in der Gemeinde

Erkundigen Sie sich bei der Gemeinde vorab über die Regelung des Parteienverkehrs!



Informationsschreiben über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung EU 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

Wir informieren Sie, dass die von Ihnen bereitgestellten oder von uns im Rahmen unserer Tätigkeit eingeholten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Grundsätzen verarbeitet werden. Die Verarbeitung wird ausschließlich von befugtem Personal und unter Wahrung folgender Grundsätze durchgeführt: Korrektheit, Rechtmäßigkeit, Transparenz, Vertraulichkeit, Zweckmäßigkeit, Sachdienlichkeit und Minimierung sowie Wahrung Ihrer persönlichen Rechte. Sie erfolgt auch mit elektronischen Mitteln.

Rechtsinhaber und Verantwortlicher der Datenverarbeitung und Kontaktdaten

Rechtsinhaber und Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol (Wohnbauinstitut) mit Sitz in Bozen, Horazstraße 14, Postleitzahl 39100. Sie können den Rechtsinhaber kontaktieren unter:

- Telefon: 0471 906 666
- E-Mail: info@wobi.bz.it

Datenschutzbeauftragter und Kontaktdaten

Datenschutzbeauftragte ist die Firma Renorm GmbH mit Sitz in Bozen, Schlachthofstraße 50. Sie können den Datenschutzbeauftragten kontaktieren unter:

- Telefon: 0471 1882777
- E-Mail: info@renorm.it; renorm@legalmail.it;

Zweck der Datenverarbeitung, Ursprung der Daten und Kategorien personenbezogener Daten

Das Wohnbauinstitut übt im öffentlichen Interesse und unter Anwendung des Landesgesetzes „Öffentlicher und sozialer Wohnbau“ (LG vom 21. Juli 2022, Nr. 5 und D.LH. Nr. 27 und 28 vom 23. August 2023) Aufgaben zur Verwirklichung von spezifischen Rechten der Nutzer im Rahmen des sozialen Wohnbaus aus. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Hilfskörperschaft des Landes wendet es weiter die Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Verwaltungen und der Verwaltung des öffentlichen Vermögens an.

Damit Gesuche, Ersatzerklärungen und Bezeugungsurkunden bearbeitet werden können, müssen diese in allen Teilen und mit Angaben zu eigenen personenbezogenen Daten und Angaben zu personenbezogenen Daten der zur Familiengemeinschaft gehörenden Mitglieder ausgefüllt werden. In den bereitgestellten Formularen werden nur die unbedingt notwendigen Daten verlangt.

Außer den von Ihnen gelieferten Daten werden personenbezogene Daten auch direkt bei anderen öffentlichen Verwaltungen oder über öffentliche Datenbanken (Gemeindenverband, Agentur der Einnahmen, Grundbuch, Katasteramt usw.) eingeholt. Zudem können Daten von dritten Personen (z.B. Sachwalter, Beschwerdeführer) geliefert werden.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Das Wohnbauförderungsgesetz sieht vor, dass Antragstellende ihre Staatsangehörigkeit und ihre Zugehörigkeit bzw. Angliederung an eine der drei Sprachgruppen erklären. Die Erstellung und die Veröffentlichung der Rangordnungen erfolgt getrennt für Angehörige von EU-Ländern und Angehörige von Nicht-EU-Ländern, sowie getrennt nach Sprachgruppen. Im Rahmen der Wohnungszuweisung muss die Bescheinigung über die Zugehörigkeit bzw. Angliederung an eine der drei Sprachgruppen in Original vorgelegt werden.

Daten, die den Gesundheitszustand oder eine Invalidität betreffen, müssen belegt werden. Diese Daten werden benötigt für die Anrechnung der entsprechenden Punkte bzw. für die Einreihung in die entsprechende Rangordnung.

Werden dem Wohnbauinstitut unverlangt personenbezogene Daten besonderer Kategorien geliefert, so werden diese in Anwendung der oben genannten Grundsätze und nur für den Zweck verarbeitet, für den sie geliefert wurden.

Die Verarbeitung der gerichtlichen Daten erfolgt ausschließlich für die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen, gemäß den anwendbaren, geltenden gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt aufgrund der sich aus der "Ermächtigung zur Datenverarbeitung der gerichtlichen Daten von Seiten privater Subjekte, öffentlicher wirtschaftlicher Körperschaften und öffentlicher Subjekte" ableitenden Prinzipien, ausgestellt vom Sicherungsgeber zum Schutz der persönlichen Daten. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Die Verweigerung kann die Durchführung des entsprechenden Untersuchungsverfahrens verhindern.

Übermittlung und Weitergabe von Daten

Personenbezogene Daten können Gegenstand der Verbreitung sein, sofern dies vom Gesetz vorgesehen ist. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005 (Kodex der digitalen Verwaltung) bezüglich der Verwendbarkeit der Daten im Besitz der öffentlichen Verwaltung können die Daten für die Abwicklung institutioneller Aufgaben anderen öffentlichen Verwaltungen mitgeteilt werden.

Im Rahmen einer Überprüfung von Ersatzerklärungen oder Bezeugungsurkunden sowie im Rahmen der Überprüfungen von Amts wegen oder von eventuellen Rekursen (hierarchische, Verwaltungsrekurse oder Zivilrekurse) können die Daten auch an andere Körperschaften und Privatpersonen übermittelt werden, welche im Besitz von Daten sind, die Sie betreffen.



Die Daten können in Bearbeitung von Anträgen um Akteneinsicht an Dritte weitergegeben werden. Dies erfolgt unter gründlicher Abwägung der entsprechenden Rechte auf Datenzugang und Datenschutz und, sofern möglich, in anonymisierter Form. Liegt eine Sachwalterschaft vor, können dem Sachwalter im Rahmen der ihm zugeteilten Tätigkeiten personenbezogene Daten, einschließlich jene von besonderen Kategorien, mitgeteilt werden.

Die Daten werden nicht an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Dauer der Aufbewahrung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden für die zur Erbringung des beantragten Dienstes erforderliche Zeit unter Beachtung der zivil- und steuerrechtlichen Vorschriften, welche längere Aufbewahrungszeiten vorschreiben können, gespeichert. Im Sinne des Landesgesetzes vom 13.12.1985, Nr. 17, hat der Verwaltungsrat des Wohnbauinstitutes Richtlinien zur Aussonderung der Verwaltungs- und Buchhaltungsunterlagen erstellt (Beschluss Nr. 44/2007).

Ihre Rechte

Sie haben das Recht, vom Rechtsinhaber Zugang zu Ihren Daten zu verlangen sowie auf deren Richtigstellung. Soweit Sie nicht ausdrücklich eine mündliche Antwort beantragen, erhalten Sie innerhalb von 30 Tagen eine Rückmeldung in schriftlicher Form – auch auf elektronischem Wege. Die Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies aufgrund der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Weiter steht Ihnen das Recht auf Datenübertragbarkeit an einen anderen Rechtsinhaber zu.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, haben Sie das Recht, sich der Verarbeitung zu widersetzen, die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Ihrer Einwilligung, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Beschwerderecht

Wenn Sie auf Ihren Antrag um Datenzugang keine Rückmeldung erhalten oder der Auffassung sind, dass Ihre Daten rechtswidrig verarbeitet wurden, können Sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Zwingender und freiwilliger Charakter der Datenbereitstellung und Folgen bei Verweigerung der Bereitstellung

Die Bereitstellung der Daten ist notwendig, um die unter dem Punkt „Zweck der Datenverarbeitung“ angeführten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Verweigerung der Bereitstellung der erforderlichen Daten führt dazu, dass vorgebrachte Anträge, Erklärungen und dergleichen nicht bearbeitet und so die damit verbundene Verwaltungstätigkeit nicht erbracht werden kann.

Die Bereitstellung ergänzender Unterlagen, auch solcher mit Daten besonderer Kategorien (Invaliditätsbescheinigung, medizinische Unterlagen usw.), ist erforderlich, um den damit zusammenhängenden Anspruch geltend machen zu können.

Die fehlende Mitteilung von Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) erschwert unter Umständen eine rasche Kommunikation.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Entscheidungen Ihnen gegenüber werden nicht unter Anwendung von ausschließlich automatisierten Verarbeitungsprozessen getroffen.

Änderungen und Aktualisierungen dieser Informationen

Diese Informationen und Änderungen oder Aktualisierungen werden laufend auf der Webseite des Wohnbauinstitutes (www.wobi.bz.it) veröffentlicht.

Ergänzung für Antragstellende um eine Wohnung der Gemeinde Bozen

Laut Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bozen und dem Wohnbauinstitut wird für die Zuweisung der Wohnungen des sozialen Wohnbaus auf dem Gebiet der Gemeinde Bozen eine gemeinsame allgemeine Rangordnung erstellt. Die Daten werden vom Wohnbauinstitut für die Erstellung der Rangordnungen verarbeitet und verwahrt. Die Gemeinde Bozen ist Rechtsinhaber der Datenverarbeitung bezüglich der Vergabe der Wohnungen im Besitz der Gemeinde Bozen. Sobald die Gemeinde Bozen dem Wohnbauinstitut die Möglichkeit der Zuweisung einer Wohnung im Besitz der Gemeinde mitteilt, leitet das Wohnbauinstitut der Gemeinde die Akte jener Antragstellenden weiter, welche aufgrund der Typologie der zuweisbaren Wohnung als nächste in der Rangordnung aufscheinen.

Den Datenschutzbeauftragten für die **GEMEINDE BOZEN** können die davon betroffenen Antragstellenden daraufhin kontaktieren unter:

Telefon: 339/6996698

E-Mail: dpo@gemeinde.bozen.it